

Das Kantonsgericht erlässt gestützt auf Art. 43 lit. b, Art. 44 Abs. 1 und Art. 99 des Gerichtsgesetzes und Art. 18 Abs. 1 lit. b der Gerichtsordnung folgende

Weisung zum Verfahren und zum Entscheid im Zivilprozess

I. Einschreiben der Fälle

Jeder neue Fall wird sofort eingeschrieben. Der Tag, an dem die Eingabe überbracht oder der Post übergeben wurde, wird festgehalten.

II. Zustellung der Klage, Gerichtskostenvorschuss

In der Regel wird nach Eingang der Klage ein Gerichtskostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verfügt (Art. 98 ZPO). In Ausnahmefällen kann ein kleinerer Vorschuss oder ein Vorschuss in Teilzahlungen verlangt werden.

Zeigt sich im Verlauf des Verfahrens, dass der Vorschuss nicht ausreichend ist, kann eine Erhöhung des Vorschusses verfügt werden.

Die Klage wird nach Eingang des Kostenvorschusses an die beklagte Partei zugestellt und eine Frist für die Einreichung der Klageantwort angesetzt. Diese Bestimmung gilt für das Rechtsmittelverfahren sinngemäss.

III. Urteilsberatung

Die Urteilsberatung kann wiederaufgenommen werden, solange der Rechtsspruch nicht bekanntgegeben ist.

IV. Entscheid ohne schriftliche Begründung

Ein Entscheid, der ohne schriftliche Begründung eröffnet wird, enthält mit Ausnahme der Entscheidungsgründe (Art. 238 lit. g ZPO) alle in Art. 238 ZPO vorgeschriebenen Elemente sowie die Rechtsbegehren und knappe Angaben über eine allfällige Beurteilung von Verrechnungsforderungen, die aus dem Dispositiv nicht ersichtlich ist.

V. Zustellvermerk

Der Zustellvermerk enthält Angaben über den Tag und die Art der Verkündung des Rechtsspruchs sowie über den Tag und die Art des Versands und die Empfänger.

VI. Zustellung des begründeten Entscheids

Entscheide, die zu begründen sind, werden in der Reihenfolge des Entscheiddatums sowie unter Berücksichtigung der Dringlichkeit begründet und versandt.

Die Kreisgerichtspräsidenten führen ein Verzeichnis der Fälle, in denen bei Verlangen einer Partei nicht innert drei Monaten seit der Eröffnung des nicht begründeten Entscheides eine schriftliche Begründung nachgeliefert worden ist (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Die Kammerpräsidenten des Kantonsgerichts führen ein Verzeichnis der Fälle, in denen der schriftlich begründete Entscheid nicht innert drei Monaten nach Fällung des Entscheides versandt worden ist.

Die Verzeichnisse werden dem Präsidenten des Kantonsgerichts jeweils auf das Jahresende vorgelegt.

VII. Zurücksendung der Beweisurkunden

Beweisurkunden werden den Parteien nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (Berufung, Beschwerde, Beschwerde in Zivilsachen) zurückgegeben.

Keine Rückgabe erfolgt in familienrechtlichen Verfahren.

VIII. Schlussbestimmung

Diese Weisung wird ab dem 1. Januar 2011 angewendet.

St. Gallen, 9. Dezember 2010

Der Präsident

Der Generalsekretär-Stv.